

Einkaufsbedingungen, Stand 1/2024

I. Maßgebende Bedingungen

1. Unsere Bestellungen und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Bezugnahmen hierauf gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
4. Sondervereinbarungen in unserer Bestellungen gehen nachstehenden Bedingungen vor.

II. Angebot/ Angebotsunterlagen

1. Alle Angebote müssen unseren Anfragen exakt entsprechen. Sind Abweichungen unvermeidlich, so ist hierauf im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von XVI. 4.

III. Bestellungen

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich.
2. Die Annahme der Bestellung ist uns durch den Lieferanten unverzüglich nach dem Empfang unserer Bestellung schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Leistung vor Eingang der Bestätigung, so gilt die Leistung als vorbehaltlose Annahme der Bestellung.

IV. Lieferumfang

1. Die Lieferung umfasst sämtliche in der Bestellung aufgeführten Teile und die notwendigen technischen und Service-Dokumentationen.
2. Der Lieferant ist zur Lieferung eines voll funktionsfähigen Liefergegenstandes unter Einhaltung der von uns vorgegebenen technischen Spezifikationen sowie der relevanten Qualitätsstandards (insbesondere technische Normen) verpflichtet.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns so rechtzeitig vor Beendigung der Liefermöglichkeit zu informieren, dass wir gegebenenfalls noch eine Abschlussdisposition treffen können. Dies gilt nicht für Ersatzteile.
4. Mangels Individualvereinbarung ist die Transportverpackung im Preis des Liefergegenstands enthalten. Es sind kostengünstige Mehrweg- oder recyclingfähige Verpackungen einzusetzen. Die Kosten für die Entsorgung oder Rücksendung nicht recyclingfähiger Verpackung hat der Lieferant zu tragen. Leistungsort für die eventuelle Rücknahme von Verpackungen ist die Ablieferungsstelle, an die die Ware bestimmungsgemäß geliefert worden ist.

V. Belieferung von Ersatzteilen

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens sieben Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienfertigung an uns noch Ersatzteilbestellungen auszuführen.

VI. Preise

1. Die Preise sind bindend und schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht zu bewirken hat. Insbesondere sind die zur Erreichung der vorgesehenen technischen Daten und Normen erforderlichen Leistungen im Preis enthalten.
2. Die Preise gelten frei Empfangswerk oder sonstigen vereinbarten Ablieferungsstellen einschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer.

VII. Rechnungen und Warenursprungserklärung, Formerfordernisse

1. Die Rechnungen dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie müssen unsere Bestellnummer enthalten und in zweifacher Ausfertigung bei uns eingehen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Erklärung über die Ursprungseigenschaft der gelieferten Ware (gemäß den jeweils geltenden Zollpräferenzregeln) abzugeben.
3. Solange die Formerfordernisse gemäß VII. 1. und 2. nicht erfüllt sind, gelten Rechnungen als nicht erteilt.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, jeweils gerechnet ab bestimmungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt im Sinne von VII. 3.
2. Die Zahlung erfolgt nur unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Gutschriften oder Belastungen, die sich bei der Rechnungsprüfung ergeben, werden bei der nächstfolgenden Zahlung mit besonderer Kennzeichnung verrechnet und eine Gutschrift- bzw. Lastschriftmitteilung mit Begründung erteilt.

IX. Versand, Transportversicherung und Gefahrenübergang

1. Der Sendung ist der Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Versandanzeige, Lieferschein und Frachtbrief sowie die übrigen Versandpapiere müssen unsere Bestellnummer enthalten. Bei vereinbarten unfreien Lieferungen ist jede Frachtverbilligung wahrzunehmen. Mehrfrachten und sonstige Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.
2. Der Lieferant trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn wir die Kosten für den Transport und etwaige Versicherungen übernehmen.

X. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes bei der vereinbarten Ablieferungsstelle.
2. Zur Lieferung vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt ist der Lieferant nur dann berechtigt, wenn wir hierzu unser schriftliches Einverständnis erklärt haben. Der vereinbarte Zahlungstermin wird durch diese vorzeitige Lieferung nicht berührt.
3. In Fällen des Verzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

XI. Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferanten stehen weitergehende Eigentumsvorbehalte als der einfache Eigentumsvorbehalt nicht zu.

XII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant sorgt für eine dem jeweiligen technischen Stand entsprechende Produktqualität unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Normen, gesetzlichen Vorschriften sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften wie UVV, VDE, VBG etc. Die Dokumentati-

onen, Bedienungsanweisungen, Wartungsvorschriften, Ersatzteillisten müssen den geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften, wie auch der CE-Norm entsprechen.

2. Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Erstlieferung nach Einsatz der Änderung ist besonders zu kennzeichnen.

XIII. Mängelanzeige

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

XIV. Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
3. Die etwaige Rücksendung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferers, gleichgültig an welchem Ort sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet.
4. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 36 Monaten nach Lieferung des Liefergegenstandes.
5. Für die Zeit, während der die Lieferung wegen Mangelhaftigkeit nicht benutzt werden kann, ist die Verjährungsfrist gehemmt, sofern wir dem Lieferanten den Mangel angezeigt haben. Bei teilweiser Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes erstreckt sich die Hemmung der Verjährung auf den gesamten Lieferanteil, der durch die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nicht genutzt werden kann.

XV. Produzentenhaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XVI. Beistellungen, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigegebene Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen und Fertigungsmittel aller Art, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Sie sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm übergebenen Werkzeuge und Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen und Fertigungsmittel etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/ oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XVII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

XVIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vorgeschriebene Ablieferungsstelle, im Übrigen unser jeweiliger Gesellschaftssitz.
3. Gerichtsstand ist unser jeweiliger Gesellschaftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.